



## Richtlinien zum Förderprogramm Rationelle Verwendung von Energie der Stadtwerke Hattingen GmbH

### 1. Zielsetzung/ Zwecksetzung

1.1 Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energieträger und der Schutz des Klimas, gegenwärtig vor allem durch die CO<sub>2</sub>-Diskussion bestimmt, lassen flankierend zu den besonders effektiven Maßnahmen der rationellen Energieanwendung den verstärkten Einsatz regenerativer Energiequellen als wünschenswert erscheinen. Die Stadtwerke Hattingen GmbH, im Folgenden Stadtwerke genannt, unterstützt diese Zielsetzungen mit einem speziellen Förderprogramm für ihre Energiebelieferungskunden, welches sich auf die folgenden Bereiche erstreckt:

1. Heizungsumstellung von einem anderen Energieträger als Erdgas auf Erdgasbrennwertkesselanlagen
2. Solarthermieanlagen
3. Elektrofahrräder
4. Erdgas als Kraftstoff (Erdgasfahrzeuge)
5. Thermografie-Zuschuss

1.2 Für die in Absatz 1.1 unter den Punkten 1. bis 5. genannten Fördergegenstände wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss gemäß Ziffer 5 auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien gewährt. Bei der Förderung von Erdgas als Kraftstoff wird ein Tankguthaben gewährt.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Umstellung von Wärmeerzeugern in bestehenden Wohngebäuden (Zentralheizung) und Wohnungen, die nicht Erdgas einsetzen, auf den Energieträger Erdgas.
- 2.2 Die Installation von Solarthermieanlagen zur Brauchwasser- und Raumerwärmung.
- 2.3 Die Anschaffung eines neuen Elektrofahrrades.
- 2.4 Betanken eines erdgasbetriebenen Neu- oder Umrüstfahrzeuges (max. 2 Jahre ab Erstzulassung) an der Esso Erdgastankstelle, Martin-Luther-Straße 18 in 45525 Hattingen.
- 2.5 Die Förderung von Thermografie-Aufnahmen als Grundlage für eine Energie-Sparberatung.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Energiebelieferungskunden der Stadtwerke sind. Für Mieter gilt dies nur, sofern der Eigentümer eine schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung der Maßnahme abgegeben hat und der Mieter diese im Original den Stadtwerken vorlegt. Hauseigentümer, die die Gebäudeheizungsanlage oder Etagenheizungen der Wohneinheiten modernisieren, bei denen die Energielieferverträge aber zwischen Mieter und Stadtwerke geschlossen werden, erhalten keine Förderung.

### 4. Voraussetzungen der Förderung

#### 4.1 Generelle Voraussetzungen

4.1.1 Ein rechtlicher Anspruch auf Fördergelder der Stadtwerke besteht nicht. Vielmehr stellt dieses Förderprogramm eine freiwillige Leistung der Stadtwerke zum Zwecke der Dienst-

leistung an den Stadtwerke-Kunden dar. Die einzelnen Förderprogramme sind mit einem begrenzten Budget ausgestattet. Über die Förderanträge wird von den Stadtwerken in Abhängigkeit der vorhandenen Mittel auf der Grundlage dieser Richtlinien entschieden.

4.1.2 Der Antrag auf Förderung der Umstellung auf eine Erdgasheizung ist nach Inbetriebnahme zusammen mit der Rechnung des Installateurs bei den Stadtwerken einzureichen.

4.1.3 Die Anlagen müssen den Kriterien entsprechen, die als Voraussetzung für eine finanzielle Bezuschussung jeweils aus bestehenden öffentlichen Förderprogrammen, z.B. durch das Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ des Landes NRW, definiert sind.

4.1.4 Die Inanspruchnahme der Fördergelder ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Bei der Umstellung auf Erdgasbrennwertheizungen: Der Geförderte muss Stadtwerke-Erdgaskunde für die Dauer von drei Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages sein. Die Frist beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem die Fördermittel von den Stadtwerken gezahlt wurden.

Bei Solarthermieanlagen: Der Geförderte muss Stadtwerke-Erdgaskunde für die Dauer von drei Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages sein. Die Frist beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem die Fördermittel von den Stadtwerken gezahlt wurden.

Bei Elektrofahrrädern: Der Geförderte muss Stadtwerke Stromkunde für die Dauer von zwei Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages sein. Die Frist beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem die Fördermittel von den Stadtwerken gezahlt wurden.

Bei Erdgasfahrzeugen: Der Geförderte muss während des gesamten Förderzeitraums einen gültigen Erdgasliefervertrag mit den Stadtwerken haben. Bei vorzeitiger Kündigung des Erdgasliefervertrages mit den Stadtwerken durch den Geförderten aus Anlass eines Erdgaslieferantenwechsels verfällt das bestehende Tankguthaben.

4.1.5 Die elektrischen Teile der Anlagen dürfen nur durch einen zugelassenen Installateur errichtet werden.

4.2 Allgemeine technische Voraussetzungen für die Installation und den Anschluss von Solarthermieanlagen und Erdgasheizungen.

4.2.1 Erdgas(brennwert-)kesselanlagen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragenes Unternehmen errichtet werden.

4.2.2 Die Montage von Solarthermieanlagen darf nur von fachkundigen Firmen durchgeführt werden. Die wasserseitige Anbindung darf nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Unternehmen vorgenommen werden.

4.2.3 Allgemeine technische Voraussetzungen für die Förderung von Erdgasfahrzeugen: Handelt es sich nicht um ein serienmäßiges Erdgasfahrzeug, so muss der Umbau zum erdgasbetriebenen Kfz von einem dafür zugelassenen Fachbetrieb mit anschließender TÜV-Begutachtung durchgeführt werden. Förderfähig ist ein Umbau innerhalb zwei Jahren ab Erstzulassung.



- 4.3 Der Antragsteller ermächtigt die Stadtwerke, Rücksprache mit dem ausführenden Installateur zu halten, um technische Details der installierten Anlage zu klären.

## 5. Art, Inhalt und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Umstellung auf Erdgasheizung, der Einsatz von Erdgasbrennwertkesseln und Solarthermieanlagen werden gefördert.
- 5.1.1 Bei Umstellung der Heizung eines Wohngebäudes (Zentralheizung) oder einer Wohnung auf Erdgasbrennwerttechnik werden folgende Zuschüsse an die Eigentümer gezahlt:

Wohneinheiten	Bonus
Familienhäuser mit 1-2 Wohneinheiten	250,00 Euro
Familienhäuser mit 3-5 Wohneinheiten	400,00 Euro
Familienhäuser mit 6 Wohneinheiten	800,00 Euro
Mehrfamilienhäuser je neuer Erdgas-Etagenheizung	150,00 Euro
<b>Maximale Förderhöhe</b>	<b>800,00 Euro</b>

- 5.1.2 Bei Solarthermieanlagen wird ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 150,00 Euro pro Quadratmeter Nettoabsorberfläche, maximal jedoch 350,00 Euro je Kunde gewährt.
- 5.1.3 Die Auszahlung des Zuschusses ist abhängig vom Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage.
- 5.2 Förderung von Elektrofahrrädern:
- Das zu fördernde Elektrofahrrad ist neu und entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Der Eigentümer des Elektrofahrrades und der Stadtwerke-Kunde müssen identisch sein. Pro Haushalt wird ein Elektrofahrrad gefördert. Der Kaufnachweis muss die Rahmennummer des betreffenden Elektrofahrrades enthalten. In Kombination mit einem Stadtwerke-Stromvertrag wird ein Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro gewährt.
- 5.3 Förderung von Erdgasfahrzeugen:

Dem Halter eines erdgasbetriebenen Neu- oder Umbaufahrzeuges (Nachweis durch Kopie der Zulassungsbescheinigung, Umbau innerhalb von zwei Jahren ab Erstzulassung) wird einmalig pro Fahrzeug eine Lieferfreimenge von 500 kg Erdgas an der Esso Erdgastankstelle, Martin-Luther-Straße 18 in 45525 Hattingen gewährt. Die geförderte Kraftstoffmenge muss spätestens 24 Monate nach Bewilligung abgetankt sein; nicht abgenommene Kontingente verfallen. Die Betankung weist der Kunde den Stadtwerken unter Vorlage der Tankquittungen mit einer Mindestleistungsmenge von 100 kg Erdgas nach. Mindestens für die Dauer der Förderung erklärt sich der Fahrzeughalter bereit, einen entsprechenden Stadtwerke-Aufkleber gut sichtbar (z. B. an der Heckscheibe) an seinem Fahrzeug anzubringen.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Förderanträge und Informationsunterlagen können bei der Stadtwerke Hattingen GmbH, Kundenzentrum, Obermarkt 1, 45525 Hattingen, Tel. 02324 5001-55 angefordert werden. Hier werden die vollständig ausgefüllten Anträge gemäß dem Eingangsstempel der Reihe nach bearbeitet sowie Interessenten beraten. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge verlieren automatisch einen Monat nach Eingang ihre Gültigkeit.
- 6.2 Der Antragsteller hat die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen. Einzelheiten ergeben sich aus bei den Stadtwerken erhältlichen Antragsvordrucken.

- 6.3 Bei der Förderung von Solarthermieanlagen ist mit dem Antrag die Installateurrechnung einzureichen.

- 6.3.1 Die Stadtwerke prüfen die Anträge auf Vollständigkeit und weisen auf evtl. fehlende Unterlagen hin. Die Zuwendungsbescheide werden anschließend unter der Voraussetzung erteilt, dass alle benötigten Unterlagen vollständig und prüfbar eingereicht wurden. Ablehnungen werden begründet.

- 6.3.2 Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides der Stadtwerke muss die Inbetriebsetzung einer Erdgasbrennwertheizungsanlage/Solarthermieanlage nach 6 Monaten, spätestens jedoch am 31.12.2019 erfolgt sein. Die Fertigstellung ist den Stadtwerken durch die ausführende Firma bekannt zu geben und zusätzlich durch Vorlage der Rechnung zu belegen. Durch die Stadtwerke kann ggf. die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden. Bei Überschreitung einer dieser beiden Fristen verliert ein bereits erteilter Zuwendungsbescheid automatisch seine Gültigkeit.

## 7. Laufzeit der Förderprogramme

Die einzelnen Förderprogramme laufen spätestens zum 31.12.2019 aus. Falls die dafür vorgesehenen Mittel erschöpft sind, enden die jeweiligen Programme früher.

## 8. Sonstiges

- 8.1 Die Stadtwerke behalten sich jederzeit Änderungen dieser Förderrichtlinien nach ihrem billigem Ermessen vor.
- 8.2 Weitere Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- 8.3 Sofern die Vertragsparteien beide Kaufleute sind, ist der Gerichtsstand Hattingen.

**Diese Richtlinien treten am 1.6.2017 in Kraft.**

Hattingen, den 31.5.2017  
Stadtwerke Hattingen GmbH